

Transparenztool

Handbuch für Kandidierende – Offenlegung Interessenbindungen

Stand: 3. Mai 2023

Anpassungen und Ergänzungen:

Anmerkungen:

- Dieses Handbuch richtet sich an kandidierende Personen, die über das Transparenztool einen Zugang zum Formular für die Offenlegung der Interessenbindungen erhalten haben (rechtliche Grundlagen siehe Kapitel 1).
- Das Handbuch deckt die Themen «E-Mail» (Kapitel 3) und «Formular Interessenbindungen» (Kapitel 4) ab.

Inhaltsverzeichnis

| 1.1 Wer muss die Interessenbindungen offenlegen? | 1 | Gesetzliche Grundlagen | | |
|---|---|--|---|---|
| 1.2 Welche Interessenbindungen müssen offengelegt werden? | | 1.1 | Wer muss die Interessenbindungen offenlegen? | 3 |
| 1.3 Wann müssen die Interessenbindungen offengelegt werden? 1.4 Was geschieht mit den Angaben? 1.5 Strafbestimmungen. 2 Transparenztool. 3 E-Mail 4 Formular Offenlegung von Interessenbindungen | | 1.2 | Welche Interessenbindungen müssen offengelegt werden? | 3 |
| 1.4 Was geschieht mit den Angaben? 1.5 Strafbestimmungen 2 Transparenztool 3 E-Mail 4 Formular Offenlegung von Interessenbindungen | | 1.3 | Wann müssen die Interessenbindungen offengelegt werden? | 3 |
| Strafbestimmungen Transparenztool E-Mail Formular Offenlegung von Interessenbindungen | | 1.4 | Was geschieht mit den Angaben? | 3 |
| 2 Transparenztool 3 E-Mail 4 Formular Offenlegung von Interessenbindungen | | 1.5 | Strafbestimmungen | 4 |
| 3 E-Mail4 Formular Offenlegung von Interessenbindungen | 2 | Transparenztool | | 5 |
| 4 Formular Offenlegung von Interessenbindungen | 3 | E-Mail | | 6 |
| | 4 | Formular Offenlegung von Interessenbindungen | | |

1 Gesetzliche Grundlagen

Personen, die im Kanton, den Bezirken oder Gemeinden für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden, müssen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 1 Bst. b TPG).

1.1 Wer muss die Interessenbindungen offenlegen?

Für folgende öffentlichen Ämter gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen (§§ 7 und 8 TPG):

- Ständerat (*);
- Kantons- und Regierungsrat;
- Kantons-, Verwaltungs-, Straf-, Jugend- und Zwangsmassnahmenrichter;
- Erziehungs- und Bankrat;
- Staatsschreiber;
- Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und deren Stellvertretung;
- Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung;
- Bezirksrat und Mitglieder des Bezirksparlaments;
- Bezirksrichter und von den Bezirken zu wählende Kantonsrichter;
- Gemeinderat und Mitglieder des Gemeindeparlaments.

* Bei Wahlen in den Ständerat gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ausschliesslich für das Anmeldeverfahren; im Übrigen bleibt das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) vorbehalten (§ 7 Abs. 2 TPG).

Die Offenlegungspflicht gilt nicht, wenn die Wahl an der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung erfolgt (§ 8 Abs. 2 TPG). Dies betrifft allerdings nur den Prozess vor der Wahl. Unmittelbar nach der Wahl haben die Gewählten die Interessenbindungen auch offenzulegen.

1.2 Welche Interessenbindungen müssen offengelegt werden?

Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 TPG):

- berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden.

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) bleibt vorbehalten (§ 9 Abs. 2 TPG)

1.3 Wann müssen die Interessenbindungen offengelegt werden?

Kandidierende für ein öffentliches Amt geben ihre Interessenbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit ihrer Angaben (§ 10 Abs. 2 TPG).

- 1.4 Was geschieht mit den Angaben?
- Die Interessenbindungen werden im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigen veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).
- Wird eine kandidierende Person nicht gewählt, so werden die Angaben umgehend gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

- Wird eine kandidierende Person gewählt, so bleiben die Interessenbindungen veröffentlicht (§ 12 Abs. 1 TPG).
- Die Angaben von Amtsinhabern sind zu Beginn des Kalenderjahres zu überprüfen und zu aktualisieren (§ 13 TPG).
- Scheidet ein Amtsinhaber aus, werden die Angaben beim Ausscheiden aus dem Amt gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

1.5 Strafbestimmungen

Mit Busse bis Fr. 10 000.-- wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich als Kandidierender oder gewählter Mandatsträger Interessenbindungen nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt.

2 Transparenztool

Die Parteien/Organisationen haben mit dem Transparenztool die Möglichkeit, Wahlvorschläge digital zu erfassen. In diesem Zusammenhang werden auch die E-Mail-Adressen der kandidierenden Personen erfasst. Sobald die Erfassung des Wahlvorschlages abgeschlossen ist, erhalten die kandidierenden Personen eine E-Mail-Benachrichtigung (siehe Kapitel 3). Das E-Mail enthält einen Link zum Transparenztool für die Erfassung der Interessenbindungen. Die kandidierende Person erfasst die Angaben und muss nichts weiter unternehmen (siehe Kapitel 4).

3 E-Mail

Warum haben Sie ein E-Mail von «kanzlei@transparenz.sz.ch» mit einem Link zum Formular für die Offenlegung der Interessenbindungen erhalten?

Beim Erfassen des Wahlvorschlages im Transparenztool wurde Ihre E-Mail-Adresse hinterlegt. Das Programm hat beim Abschliessen des Wahlvorschlages automatisch den Link an Sie ausgelöst.

Alternativ kann es sein, dass die Staatskanzlei, ein Bezirk oder eine Gemeinde Ihre E-Mail-Adresse erfasst hat.

Für die Offenlegung mit dem Transparenztool ist das Vorgehen wie folgt:

Voraussetzungen

- Sie haben ein E-Mail mit dem Link zum Formular erhalten.
- Verwendung bestimmter Versionen an Internetbrowsern. Empfohlen wird die Benutzung von Firefox oder Chrome, so aktuell wie möglich. (Minimalanforderungen: Google Chrome ab 85, Firefox Version ab 80, Microsoft Edge ab 85).

| Ausführende Stelle | Alle Benutzer |
|---|---|
| Klicken Sie auf den Link im E-Mail oder kopieren Sie den Link in den Browser. | M. 03.05.2023 1621 Staatskanzlei <kanzlei@transparenz.sz.ch> Formular für die Interessenbindungen</kanzlei@transparenz.sz.ch> |
| Sie gelangen so zum Formular für die Offenlegung der Interessenbindun- gen (Kapitel 4). | Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr Sie kandidieren für ein Amt im Kanton Schwyz. Kandidierende, welche für ein Amt gemäss §§ 7 und 8 Transparenzgesetz kandidieren, müssen ihre Interessenbindungen offenzulegen. Unter folgendem Link, welcher 3 Wochen gültig ist, können Sie einmalig Ihre Interessenbindungen erfassen (auf den Link klicken oder diesen in einen Browser kopieren): Eine Anleitung finden Sie unter Eine Anleitung finden Sie unter Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Staatskanzlei: Tel. 041 819 26 10 oder wahlen@sz.ch. Freundliche Grüsse Staatskanzlei des Kantons Schwyz |

4 Formular Offenlegung von Interessenbindungen

| Ausführende Stelle | Alle Benutzer | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| Der Link führt Sie zu einem Formu- lar, wo Sie Ihre Interessenbindungen angeben können. | VeWork Public - Wahlen und Abstimmungen Kanton Schwyz | | | | |
| Zuerst geben Sie bitte Ihre Perso- nenangaben ein. | Zur Offenlegung der Interessenbindungen sind die Bestimmungen des Transparenzgesetzes massgebend. https://www.sz.ch/transparenz - Personenangaben - Vorname Nachname | | | | |
| Darunter können Sie im Textfeld «Bemerkungen / Hinweise» ent- sprechende Angaben machen (op- tional). | - Interessenbindungen Bemerkungen / Hinweise | | | | |
| Für die einzelnen deklarations- pflichtigen Punkte markieren Sie entweder die Box «Keine» oder er- fassen über den Knopf «Neuen Eintrag erstellen» ein Eingabefeld | S 9 Abs. 1 Bst. a) berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber; | | | | |
| zu diesem Punkt. | Keine | | | | |
| | Keine | | | | |
| | § 9 Abs. 1 Bst. c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände; | | | | |
| | Keine | | | | |
| | § 9 Abs. 1 Bst. d) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts; | | | | |
| | Keine | | | | |
| | § 9 Abs. 1 Bst. e) politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden. | | | | |
| | Keine | | | | |
| Hinweis: Ein Klick auf «Keine» ent- fernt alle Einträge dieser Kategorie. | | | | | |
| | § 9 Abs. 1 Bst. b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähr | | | | |
| Hinweis: Einzelne Einträge können über «Vorgehenden Eintrag entfer- nen» gelöscht werden. | Keine Eintrag * Vorgehenden Eintrag entfernen Neuen Eintrag erstellen | | | | |

| Geben Sie danach Ihre Kontaktin- formationen ein. Diese Angaben werden lediglich für allfällige Rückfragen verwendet und werden nicht publiziert. | Kontaktinformationen Die folgenden Angaben werden lediglich für allfällige Rückfragen verwendet un Adresse Mobile-Nummer E-Mall | nd werden nicht publiziert. +XX XX XXX XX XX |
|---|--|---|
| Wenn Sie einige Angaben erfasst haben und diese Zwischenspei- chern möchten, klicken Sie auf «Entwurf speichern» (ganz unten links). | - Aktionen Um das Formular definitiv einzureichen muss das Eingabefeld 'Ber Bestätigung Entwurf speicher | stätigung' markiert werden. |
| Um die Angaben definitiv einzu- reichen, muss das Häkchen bei «Bestätigung» gesetzt sein. Danach können Sie die Angaben mit «Definitive Eingabe» einrei- chen. | Aktionen Um das Formular definitiv einzureichen muss das Eingabefeld 'Bestätigung' markiert werden. Bestätigung Entwurf speichern Ø Definitive Eingabe | |
| Achtung: Wenn Sie die Angaben defi- nitiv einreichen, können Sie keine Anpassungen mehr vornehmen. Um danach Angaben zu korrigieren, müs- sen Sie sich bei der zuständigen Kanzlei melden. Diese löst dann ein E-Mail mit einem neuen Link zum Formular aus. | | |
| Um die definitive Eingabe abzu- schliessen, muss das Pop-Up mit «OK» bestätigt werden. | Mit der definitiven Eingabe bestätigen Sie, dass die Angaben vollständi Mit der Einreichung des elektronischen Formulars haben Sie die gesetz erfüllt. Sind Sie sicher, dass Sie das Formular definitiv einreichen möchten? | g und korrekt sind. tlichen Anforderungen |